

## **Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union Appell der Bundesrechtsanwaltskammer**

Das Scheitern der Einigung auf ein Minimum von eigentlich selbstverständlichen Verfahrensrechten in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union ändert nichts an der Notwendigkeit ihrer Kodifizierung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Auf- und Ausbau europaweiter Strafverfolgungsmechanismen. Um die Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und den Interessen der Verfahrensbeteiligten zu sichern, sind Verfahrensgarantien unabdingbar. Nur sie gewährleisten, dass Strafverfahren europaweit unabhängig von ihrer konkreten prozessualen Ausgestaltung gerecht und fair geführt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert daher an die Mitgliedstaaten der Union und die Kommission, die Arbeiten an der Festschreibung von Mindeststandards für prozessuale Verfahrensrechte in Strafverfahren wieder aufzunehmen.

Im Vordergrund der Erarbeitung einheitlicher Standards zur Sicherung der Rechte der Verfahrensbeteiligten müssen insbesondere die folgenden Bereiche stehen:

- Belehrungspflichten
- Recht auf Übersetzung
- Recht auf Verteidigung
- Unschuldsvermutung
- Rechtliches Gehör
- Schweigerecht
- Beweiserhebungs- und -verwertungsrecht
- ne bis in idem
- Garantien für die Haft
- Rechtsmittel

Die Angleichung individualschützender Standards auf diesen Gebieten ist unabdingbare Voraussetzung für das erforderliche Vertrauen der Bürger, Verfahrensbeteiligten und Mitgliedstaaten in die justizielle Zusammenarbeit. Solange sie nicht erfolgt, sollten die in Beratung befindlichen Vorschläge für weitere einseitig auf Effizienz ausgerichtete Eingriffsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt werden.